

---

## Provisionsanerkennnisklausel und Einblick in elektronisches Abrechnungssystem verhindern nicht Anspruch auf Buchauszug

---

**Eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der die Provisionsabrechnungen des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt, ist unwirksam.**

**Darüber hinaus genügt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Erteilung eines Buchauszugs nicht bereits dadurch, dass er dem Handelsvertreter während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf ein elektronisches Agenturinformationssystem ermöglicht, das jeweils den aktuellen Stand der provisionsrelevanten Daten wiedergibt.**

*BGH, Urteil vom 20. September 2006 – Aktenzeichen VIII ZR 100/05*

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst fest, dass das vertretene Unternehmen dem Anspruch des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs nicht entgegenhalten könne, er habe die Provisionsabrechnungen - stillschweigend - anerkannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne der Handelsvertreter zwar den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs aus § 87c Abs. 2 HGB als Grundlage für weitere Provisionsansprüche nicht mehr geltend machen, wenn er sich mit dem Unternehmer über die Abrechnung der Provisionen geeinigt habe (BGH, Urteil vom 29. November 1995 - VIII ZR 293/94, HVR 809 = NJW 1996, 588). Ein Einverständnis mit den Provisionsabrechnungen und damit das Anerkenntnis, keine weiteren Ansprüche zu haben, könne jedoch im Allgemeinen nicht aus einem untätigen Verhalten des Handelsvertreters gefolgert werden; für eine Einigung über die Abrechnung zwischen Unternehmer und Handelsvertreter bedürfe es vielmehr in der Regel einer eindeutigen Willenserklärung des Handelsvertreters. Dies entspreche der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass an die Annahme eines konkludent erklärten Verzichts grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen seien. Deswegen sei allein in dem Umstand, dass der Handelsvertreter über mehrere Jahre hinweg die Abrechnungen der Beklagten widerspruchslos hingenommen habe, weder ein stillschweigend erklärtes Einverständnis mit den Abrechnungen noch ein Verzicht auf weitere Provision für nicht durchgeführte Geschäfte zu sehen.

Die jahrelange widerspruchslose Hinnahme der Provisionsabrechnungen durch den Handelsvertreter sei auch nicht deswegen als Anerkenntnis der Provisionsabrechnungen zu werten, weil dies im Handelsvertretungsvertrag so vorgesehen gewesen sei. Denn diese Bestimmung sei wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 87c HGB unwirksam. Der Annahme eines sich ständig wiederholenden negativen Schuldanerkenntnisses des Handelsvertreters durch Schweigen auf die Provisionsabrechnungen des Unternehmers stehen die dem Schutz des meist wirtschaftlich schwächeren Handelsvertreters dienenden §§ 87a Abs. 5, 87c Abs. 5 HGB entgegen. Denn diese Annahme führe ebenfalls zu einer gegen die genannten Bestimmungen verstößenden Beschränkung der Ansprüche des Handelsvertreters auf Erteilung eines Buchauszugs und Zahlung von Provision für die Zukunft. Sie nötige ihn, Abrechnungen des Unternehmers künftig zu widersprechen, um

insoweit ein (sich ständig wiederholendes) negatives Schuldanerkenntnis zu vermeiden. Der Bundesgerichtshof habe deshalb eine Vereinbarung zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, nach der dessen Abrechnung mangels Widerspruchs des Handelsvertreters innerhalb einer bestimmten Frist als genehmigt gelten soll, wegen Verstoßes gegen § 87c Abs. 5 HGB als unwirksam angesehen (BGH, Urteil vom 20. Februar 1964 - VII ZR 147/62HVR 315; vgl. auch Urteil vom 29. November 1995 HVR 809; ebenso OLG München VersR 2004, 470, 471; OLG Koblenz VersR 1980, 623; OLG Karlsruhe BB 1980, 226; OLG Hamm BB 1979, 442). An dieser Rechtsprechung, die auch im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat (Ebenroth/Boujong/Joost/Löwisch, HGB, § 87c Rdnr. 50, MünchKommHGB/v. Hoyningen-Huene, § 87c Rdnr. 83, Heymann/ Sonnenschein/Weittemeyer, HGB, 2. Aufl., § 87c Rdnr. 20; Hopt, Handelsvertreterrecht, 3. Aufl., § 87c Rdnr. 29), halte der Senat ungeachtet abweichender Auffassungen in Rechtsprechung (OLG Saarbrücken, DB 1985, 2399 = HVR 611, OLG Naumburg VersR 1999, 578) und Literatur (Müller-Stein, VersR 2001, 830, 831; Segger, VersR 2004, 781, 782; Scherer, BB 1996, 2205, 2209) fest.

Den Anforderungen an einen Buchauszug werden auch die vom Unternehmer dem Handelsvertreter zur Verfügung gestellten Informationen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht. Der Buchauszug diene dem Zweck, dem Handelsvertreter die Möglichkeit zu verschaffen, Klarheit über seine Provisionsansprüche zu gewinnen und die vom Unternehmer erteilte Abrechnung zu überprüfen. Aus diesem Grund müsse der Buchauszug eine vollständige, geordnete und übersichtliche Darstellung aller Angaben enthalten, die für die Provision von Bedeutung sind, die der Handelsvertreter mithin zur Überprüfung der Provisionsansprüche benötigt (Senat, Urteil vom 21. März 2001 - VIII ZR 149/99, HVR 928 = NJW 2001, 2333).

Der Unternehmer habe schon nicht dargetan, dass er in den dem Handelsvertreter übersandten Schriftstücken alle Angaben gemacht habe, die ein Buchauszug zu enthalten hat. Dazu gehören nach der Rechtsprechung unter anderem vollständige Angaben zu etwaigen Stornierungsgründen und zur Art der ergriffenen Erhaltungsmaßnahmen sowie die Aufnahme schwebender Geschäfte oder solcher, aus denen sich möglicherweise ein Provisionsanspruch ergeben könne.

Auch seien die dem Handelsvertreter fortlaufend übersandten Unterlagen nicht geeignet, ihm eine einem ordnungsgemäßen Buchauszug vergleichbare geordnete und übersichtliche Darstellung aller provisionsrelevanten Daten zu verschaffen. Der Handelsvertreter müsse sich ebenfalls nicht darauf verweisen lassen, die ihm übersandten Unterlagen selbst chronologisch zu ordnen und aufzubewahren, um sich daraus die für die Nachprüfung der Provisionsabrechnungen erforderlichen Informationen zusammenzusuchen.

Dieser Verpflichtung, dem Handelsvertreter eine geordnete und übersichtliche Darstellung aller provisionsrelevanten Daten zu überlassen, sei der Unternehmer auch nicht dadurch nachgekommen, dass er dem Handelsvertreter während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf ihr elektronisches Agenturinformationssystem ermöglicht habe. Dies folge schon daraus, dass das System des Unternehmens nur den jeweils aktuellen Stand der fraglichen Daten wiedergebe. Ein Gesamtüberblick über den fraglichen Vertragszeitraum habe sich daraus, allenfalls dadurch gewinnen lassen, dass der Handelsvertreter die nur vorübergehend zugänglichen Daten jeweils "fixiert" und gesammelt hätte. Darauf müsse sich der Handelsvertreter indessen ebenso wenig verweisen lassen wie auf eine geordnete Aufbewahrung ihm übermittelter schriftlicher Unterlagen.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*